

Amtsblatt

der

Stadt Brilon / Hochsauerland

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Brilon
Herausgeber: Stadt Brilon, Der Bürgermeister, Am Markt 1, 59929 Brilon

Das Erscheinen wird mit Inhaltsangabe in der Ortsausgabe der in Brilon
erscheinenden Tageszeitung WESTFALENPOST bekanntgegeben.
Bezug durch die Stadtverwaltung, Fachbereich 1

Nr. 8

Brilon, 22.09.2017

Jahrgang 47

INHALT:

1. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Daten gem. § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz
2. Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes NW, Aktenzeichen: 32-50-08 / 03-2017
3. Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 113 a "Erweiterung Industriegebiet In der Dollenseite"
Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)
4. 98. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich des Ortsteils Alme, Bereich "Westliche Erweiterung Speckwinkel", im Bereich des Ortsteils Messinghausen, westlicher Teilbereich "Auf der Längere" und im Bereich des Ortsteils Wülfte, Teilbereich südlich der "Sankt-Anna-Straße" und Bebauungsplan Brilon-Alme Nr. 4 "Westliche Erweiterung Speckwinkel"
Öffentliche Auslegung der Planentwürfe mit ihren Bestandteilen und Anlagen gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)
5. 4. ordentliche Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 65 "Kalvarienberg-Ackerstraße-Am Hollemann", Aufstellungsbeschluss gemäß § 13 a (1) Nr. 1 i. V. m. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)
Öffentliche Auslegung des Änderungsentwurfes mit Begründung gemäß § 13 a (2) Nr. 1 i. V. m. § 13 (2) Nr. 2 und § 3 (2) BauGB

Bekanntmachung
der öffentlichen Auslegung der Daten gem. § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz

Gemäß § 16 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG) geben

- der Bürgermeister,
- die Mitglieder des Vorstands einer AöR und
- die Mitglieder des Verwaltungsrats einer AöR

gegenüber dem Landrat des Hochsauerlandkreises, sowie

- die Mitglieder des Rates der Stadt Brilon,
- die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher und
- die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger

gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Brilon schriftlich Auskunft über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen.

Diese Daten des Bürgermeisters, des Vorstands der Stadtwerke Brilon AöR, der Mitglieder des Verwaltungsrats der Stadtwerke Brilon AöR, der Mitglieder des Rates der Stadt Brilon, der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher sowie der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger liegen weiterhin ganzjährig während der allgemeinen Öffnungszeiten

montags bis donnerstags	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
donnerstags zusätzlich	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags	08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

bei der Stadtverwaltung Brilon, Rathaus, Am Markt 1, 1. Obergeschoss, Zimmer 18, 59929 Brilon, zu jedermanns Einsicht aus.

Die Einsichtnahme bedarf keines Antrags und keiner Begründung.

Die Gewähr für die Richtigkeit der Angaben und deren Aktualisierung bei Veränderungen liegt ausschließlich bei den Meldepflichtigen.

Brilon, 04. September 2017
Der Bürgermeister

Dr. Christof Bartsch



Stadt Brilon
Der Bürgermeister
Örtl. Ordnungsbehörde

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes NW

Gegen Herrn Ingo Jansen, – zurzeit unbekanntem Aufenthalts –, zuletzt wohnhaft Jahnstraße 1 in 34431 Marsberg, habe ich am 15.09.2017 eine Ordnungsverfügung (Aktenzeichen III/32) mit Rechtsmittelbelehrung erlassen.

Wegen des unbekanntem Aufenthalts des Betroffenen war die Zustellung des Bescheides nicht möglich. Es wurde deshalb die öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes NW angeordnet.

Die Verfügung liegt in meinem Verwaltungsgebäude Bahnhofstraße 33, Zimmer 12, 59929 Brilon, zur Entgegennahme vor.

Diese Verfügung gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07. März 2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt NW S. 94/SGV, NW 2010) nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntmachung- als zugestellt.

Gegen die Verfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Zustellung Klage erhoben werden.

Der Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden und muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand der Klageerhebung enthalten. Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg zu erheben.

Mit dieser öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Brilon, 18.09.2017
Aktenzeichen: 32-50-08 / 03-2017

Im Auftrag

Bange

Bekanntmachung

Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 113 a "Erweiterung Industriegebiet In der Dollenseite"

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes

gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 20. August 2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 113 a "Erweiterung Industriegebiet In der Dollenseite" gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen.

Ziel des Planverfahrens ist es, aufgrund der anhaltend hohen Nachfrage mittelfristig weitere Gewerbeflächen verfügbar zu machen und planungsrechtlich abzusichern. Zu diesem Zweck soll ein ca. 7,8 ha großes Areal unmittelbar westlich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 113 "Industriegebiet In der Dollenseite" zu gewerblichen Bauflächen entwickelt werden.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit liegen:

- Planwerk
- Planbegründung
- Umweltverträglichkeitsprüfung / Umweltbericht, Landschaftspflegerischer Begleitplan, und Artenschutzrechtliche Prüfung
- die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen
- Gutachterlicher Stellungnahme des TÜV Nord Systems zu den Geruchsemissionen und -immissionen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 113 vom 12.01.2009
- Gutachten des TÜV Nord Systems zu den Geräuschemissionen und -immissionen durch das Bebauungsplangebiet Nr. 113 vom 11.05.2010
- Ergänzung des o. g. Schallgutachtens des TÜV Nord Systems zur 1.ordentlichen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 113 vom 09.02.2015

(Hinweis: Die beiden Bebauungsplangebiete Nr. 113 und Nr. 113 a sind in der schalltechnischen Untersuchung gemeinsam betrachtet worden.)

gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom

02. Oktober bis einschließlich 02. November 2017

zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Brilon, Am Markt 1, Fachbereich IV -Bauwesen-, Abteilung Stadtplanung, Zimmer 32, während der Dienststunden (montags bis mittwochs 8.15 - 12.30 Uhr und 14.00 - 15.45 Uhr, donnerstags 8.15 - 12.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr und freitags 8.15 - 13.00 Uhr) öffentlich aus. Ein Einblick in die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Techn. Regelwerke DIN 18005 und ISO 9613-2 und GIRL) ist hier möglich.

Die **aktuelle Version der Offenlegungsunterlagen** und ein **Exemplar dieser Bekanntmachung** können zusätzlich über das Internetportal der Stadtplanungsabteilung der Stadt Brilon

- <http://www.stadtplanung-brilon.de>

Folgende Arten umweltbezogener Informationen/ Stellungnahmen sind verfügbar:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Umweltbericht	Büro für Stadtplanung, Dorferneuerung und Architektur Dipl. Ing. Lothar Beltz, Warburg	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen infolge der Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 113 a auf die Schutzgüter des § 1 (6) Nr. 7 BauGB mit Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung der Planung. Aussagen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen, zu alternativen Planungsmöglichkeiten und zu Überwachungsmaßnahmen (Monitoring).
Landschaftspflegerischer Begleitplan	Büro für Stadtplanung, Dorferneuerung und Architektur Dipl. Ing. Lothar Beltz, Warburg	Ermittlung von Art und Umfang des Eingriffes in Natur und Landschaft und Festlegung der erforderlichen Maßnahmen zur Verminderung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen. Dazu wird eine Eingriffs-, Ausgleichbilanzierung durch das Biotopwertverfahren des HSK vorgenommen, bei der der Ausgangszustand im Planbereich den im Bebauungsplan Nr. 113 a festgesetzten Flächen gegenübergestellt wird. Da ein Vollaussgleich der Eingriffsfolgen im Bebauungsplangebiet nicht möglich ist, verbleibt ein Ausgleichsdefizit. Der erforderliche Ersatz wird durch geeignete ökologische Maßnahmen qualitativ auf externen Flächen kompensiert.
Artenschutzrechtliche Prüfung	Büro für Stadtplanung, Dorferneuerung und Architektur Dipl. Ing. Lothar Beltz, Warburg	Durchführung einer Artenschutzrechtlichen Vorprüfung zur Ermittlung der planungsrelevanten Fledermaus- und Vogelarten im Planbereich. Beschreibung des Planvorhabens und des Wirkraumes mit anschließender Wirkungsprognose. Vertiefende Betrachtung der planungsrelevanten Arten, denen ein potentielles Vorkommen/Hauptvorkommen im Untersuchungsraum attestiert wird. Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände mit dem Ergebnis, dass durch den Bebauungsplan Nr. 113 a keine artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen auf planungsrelevante Arten zu erwarten sind.
Gutachten zu den Geräuschemissionen und -immissionen...	TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG, Essen	Abschätzung der Geräuschvorbelastung durch Gewerbelärm aus benachbarten Bebauungsplangebieten durch eine Maximalwertbetrachtung.

<p>...durch das geplante Bebauungsplangebiet Nr. 113 "Industriegebiet In der Dollenseite" der Stadt Brilon vom 11.05.2010</p> <p>Ergänzende Bescheinigung zur 1. ordentlichen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 113 vom 09.02.2015</p>		<p>Anschließende Festsetzung flächenbezogener Schalleistungspegel für die Plangebietsflächen des Bebauungsplanes Nr. 113 im Rahmen einer Geräuschkontingentierung.</p> <p>Ermittlung der Gesamtbelastung und Vergleich mit den Orientierungswerten der DIN 18005 sowie den IRW nach TA Lärm.</p> <p>Beurteilung, ob durch ein Vorhaben im Plangebiet Nr. 113 Richtwertüberschreitungen zu erwarten sind.</p> <p>Nach Aussage des TÜV vom 09.02.2015 ist die Änderungsplanung (1.o.Ä. BPlan Nr. 113) durch die schalltechnische Untersuchung und die dort getroffenen Maximalwertannahmen weiterhin abgedeckt.</p>
<p>Gutachterliche Stellungnahme zu den Geruchsemissionen und -immissionen im Bereich der Bebauungspläne Nr. 113 und 129 der Stadt Brilon verursacht durch den genehmigten Betrieb benachbarter Geruch emittierender Anlagen vom 12.01.2009</p>	<p>TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG, Essen</p>	<p>Prognose der durch benachbarte Betriebe verursachten und auf die zu untersuchenden Bebauungsplangebiete einwirkenden Geruchs- immissionen.</p> <p>Auswertung der Untersuchungsergebnisse nach Vergleich mit den Immissionswerten der GIRL.</p>
<p>Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange</p>	<p>a) Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53 -Obere Umweltschutzbehörde- Immissionsschutz / anlagenbezogener Umweltschutz</p> <p>b) Bezirksregierung Arnsberg -Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW-</p> <p>c) Deutscher Wetterdienst</p> <p>d) Geologischer Dienst NRW</p>	<p>a) Aussagen zur Beeinträchtigung des Plangebietes durch Geruchs- immissionen; Empfehlungen zum Ausschluss von relevant geruchsemitierenden Betriebsarten/ Anlagen und von Dauerarbeitsplätzen im Freien sowie zur Ausstattung von Arbeitsräumen für den dauernden Aufenthalt von Menschen mit Lüftungstechnik für geruchsfreie Luftzufuhr; Beachtung eines angemessenen Sicherheitsabstandes bei "Störfallbetrieben".</p> <p>b) Stellungnahme zu den bergbaulichen Verhältnissen und möglichen Einwirkungen im Plangebiet und zur geologischen Bodenstruktur.</p> <p>c) Beachtung der Aspekte des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel.</p> <p>d) Forderung nach einem bodenfunktionsbezogenen Ausgleich bei externen Kompensationsmaßnahmen für den Verlust schutzwürdiger Böden.</p>

	<p>e) Hochsauerlandkreis -Fachdienste 34 und 35-</p> <p>f) Landwirtschafts- kammer NRW</p>	<p>e) Hinweise auf fehlende Kompensations- maßnahmen für den Verlust besonders schutzwürdiger Rendzinen und besonders fruchtbaren Bodens.</p> <p>Empfehlung von CEF-Maßnahmen für pla- nungsrelevante Vogelarten durch Optimie- rung von landwirtschaftlichen Nutzflächen im Zuge des Ausgleichs des noch ausste- henden Kompensationsdefizites.</p> <p>f) Forderung einer Geländegestaltung, die eine angrenzende Hofstelle und ihr Umfeld vor übermäßiger Beschattung schützt.</p>
--	--	--

Die vorstehend aufgelisteten Unterlagen können während der öffentlichen Auslegung einge-
sehen werden.

Im Rahmen der Offenlegungsfrist können Stellungnahmen zum Planwerk sowohl schriftlich als
auch mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß
§ 3 (2) Satz 2 i. V. m. § 4 a (6) BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der
Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt
Brilon deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die
Rechtmäßigkeit der Bebauungsplanänderung nicht von Bedeutung ist.

Die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersicht-
lich.

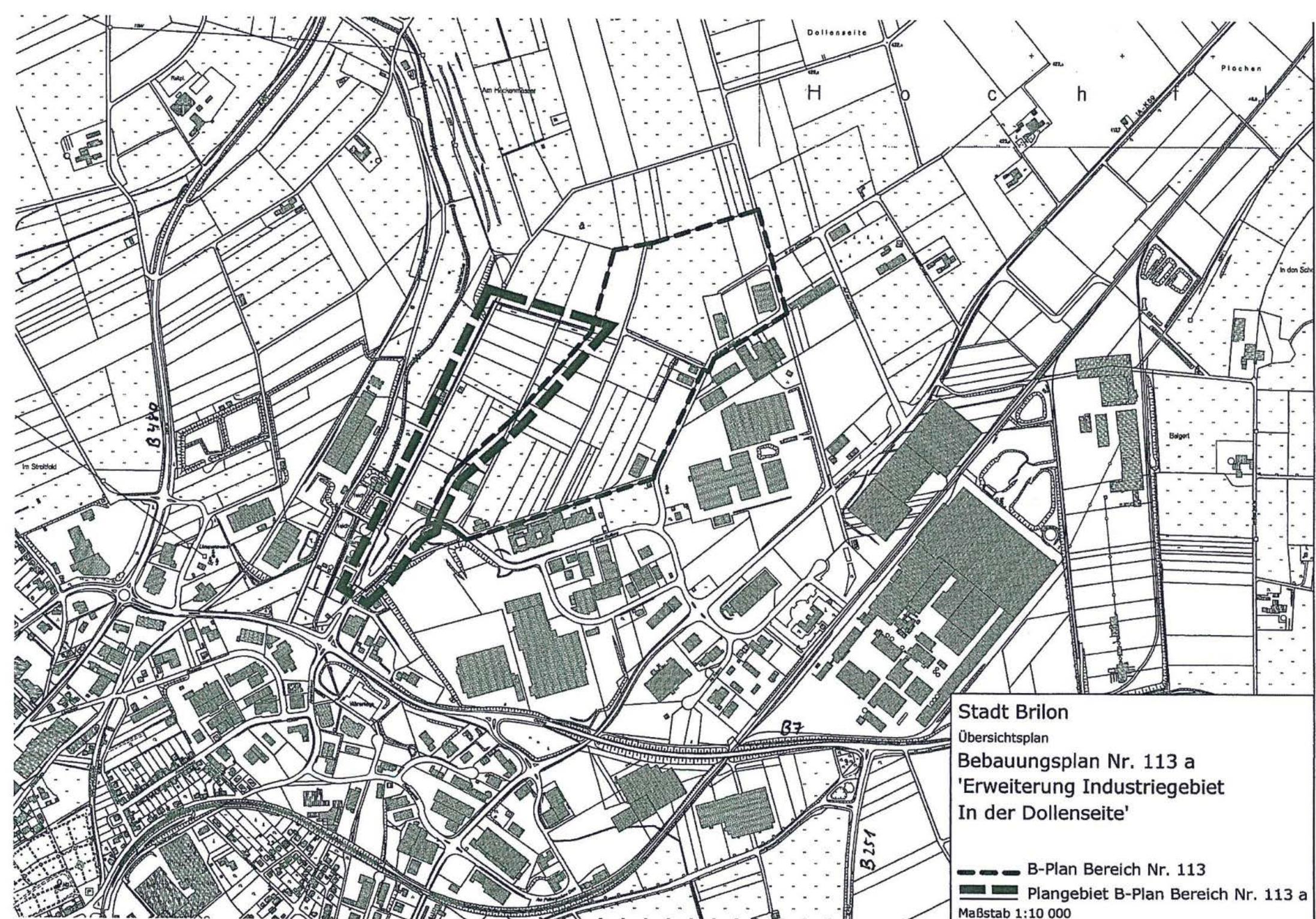
Bekanntmachungsanordnung

Die ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs
Brilon-Stadt Nr. 113 a "Erweiterung Industriegebiet In der Dollenseite" mit seinen Bestandtei-
len und Anlagen wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 18. September 2017

Der Bürgermeister


Dr. Bartsch



Stadt Brilon
Übersichtsplan
Bebauungsplan Nr. 113 a
'Erweiterung Industriegebiet
In der Dollenseite'

--- B-Plan Bereich Nr. 113
█ Plangebiet B-Plan Bereich Nr. 113 a
Maßstab 1:10 000

Bekanntmachung

**98. Änderung des
wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon
im Bereich des Ortsteils Alme,
Bereich "Westliche Erweiterung Speckwinkel",
im Bereich des Ortsteils Messinghausen,
westlicher Teilbereich "Auf der Längere" und
im Bereich des Ortsteils Wülfte,
Teilbereich südlich der "Sankt-Anna-Straße"
und
Bebauungsplan Brilon-Alme Nr. 4
"Westliche Erweiterung Speckwinkel"**

Öffentliche Auslegung der Planentwürfe mit ihren Bestandteilen und Anlagen
gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 01. September 2016 die erneute Aufstellung der 98. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich des Ortsteils Alme, Bereich "Westliche Erweiterung Speckwinkel", im Bereich des Ortsteils Messinghausen, westlicher Teilbereich "Auf der Längere", und im Bereich des Ortsteils Wülfte, Teilbereich südlich der "Sankt-Anna-Straße", (kurz: 98. FNP) sowie in seiner Sitzung am 13. Juli 2017 die parallele Aufstellung des Bebauungsplan Brilon-Alme Nr. 4 "Westliche Erweiterung Speckwinkel" (kurz: BPlan Alme Nr. 4) gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen.

Ziel der Planverfahren ist die Entwicklung neuer Wohnbauflächen im Bereich des Ortsteils Alme. Zu diesem Zweck soll zur Deckung des mittelfristigen Wohnbedarfs ein Baugebiet mit einer Größe von rd. 1,0 ha für 11 Bauplätze ausgewiesen werden, das sich unmittelbar westlich an den rechtskräftigen Bebauungsplan Brilon-Alme Nr. 3 "Speckwinkel" anschließt. Gleichzeitig sollen unter Bedarfs Gesichtspunkten Überhänge an Wohnbauflächen im Bereich der Ortsteile Messinghausen -westlicher Teilbereich "Auf der Längere" (0,65 ha)- und Wülfte -Teilbereich südlich der "Sankt-Anna-Straße" (0,62 ha)- in landwirtschaftliche Flächen zurückentwickelt werden.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit liegen folgende Planunterlagen:

- Zeichnerische Darstellung der 98. FNPÄ
- Bebauungsplanentwurf Alme Nr. 4
- Begründung zur 98. FNPÄ
- Begründung zum Bebauungsplan Alme Nr. 4
- Gemeinsame/r Umweltverträglichkeitsprüfung/Umweltbericht, Landschaftspflegerischer Begleitplan und Artenschutzrechtliche Prüfung zur 98. FNPÄ und zum Bebauungsplan Alme Nr. 4

gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom

02. Oktober bis einschließlich 02. November 2017

zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Brilon, Am Markt 1, Fachbereich IV -Bauwesen-, Abteilung Stadtplanung, Zimmer 32, während der Dienststunden (montags bis mittwochs 8.15 - 12.30 Uhr und 14.00 - 15.45 Uhr, donnerstags 8.15 - 12.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr und freitags 8.15 - 13.00 Uhr) öffentlich aus. Ein Einblick in die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen und Erlasse) ist hier möglich.

Die **aktuelle Version der Offenlegungsunterlagen** und ein **Exemplar dieser Bekanntmachung** können zusätzlich über das Internetportal der Stadtplanungsabteilung der Stadt Brilon

- <http://www.stadtplanung-brilon.de>

unter der Rubrik “Bauleitpläne“, Unterpunkt “Bauleitpläne im Verfahren“ bzw. Unterpunkt “Aktuelle Bürgerbeteiligungen“ (für den Zeitraum der Offenlegung) einsehen werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen/ Stellungnahmen sind verfügbar:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Umweltbericht	Büro für Stadtplanung, Dorferneuerung und Architektur Dipl. Ing. Lothar Beltz, Warburg	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen infolge der Realisierung der 98. FNPÄ und des BPlans Alme Nr. 4 auf die Schutzgüter des § 1 (6) Nr. 7 BauGB mit Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung der Planung. Aussagen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen, zu alternativen Planungs-möglichkeiten und zum Monitoring.
Landschaftspflegerischer Begleitplan	Büro für Stadtplanung, Dorferneuerung und Architektur Dipl. Ing. Lothar Beltz, Warburg	Ermittlung von Art und Umfang des Eingriffes in Natur und Landschaft und Festlegung der erforderlichen Maßnahmen zur Verminderung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen. Dazu wird eine Eingriffs- und Ausgleichbilanzierung vorgenommen, bei der die festgesetzten Flächen den geplanten unter Anwendung des Biotopwertverfahrens des HSK gegenübergestellt werden. Ergibt sich dabei ein Ausgleichsdefizit, werden die Eingriffsfolgen durch geeignete ökologische Maßnahmen qualitativ auf internen und externen Flächen kompensiert.
Artenschutzrechtliche Prüfung	Büro für Stadtplanung, Dorferneuerung und Architektur Dipl. Ing. Lothar Beltz, Warburg	Durchführung einer Artenschutzrechtlichen Vorprüfung zur Ermittlung der planungsrelevanten Tierarten im Planbereich. Beschreibung des Planvorhabens und des Wirkraumes mit anschließender Wirkungsprognose.

		Da festgestellt wurde, dass durch die 98. FNPÄ und den BPlan Alme Nr. 4 keine artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen auf planungsrelevante Arten zu erwarten sind, konnte auf eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände und ein Ausnahmeverfahren verzichtet werden.
Stellungnahme von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	<p>a) Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 - Bergbau u. Energie-</p> <p>b) Deutsche Bahn AG</p> <p>c) Deutscher Wetterdienst</p> <p>d) Landesbetrieb Wald und Holz</p> <p>e) Hochsauerlandkreis, Fachdienst 35 -Untere Landschaftsbehörde-</p> <p>f) Stadtforstbetrieb</p>	<p>a) Stellungnahme zu den bergbaulichen Verhältnissen und möglichen Einwirkungen im Plangebiet</p> <p>b) Immissionen durch Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Betriebsanlagen</p> <p>c) Beachtung der Aspekte des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel</p> <p>d) Ökologisch verträglicher Übergang an der nordwestlichen Plangebietsgrenze zum angrenzenden Hochwald; Hinweis auf die Verkehrssicherungspflicht bzgl. der Standsicherheit der Bäume</p> <p>e) Erhöhter Kompensationsbedarf aufgrund einer Unstimmigkeit in der Eingriffsbilanzierung → Vorschlag der ULB, dem BPlan Alme Nr. 4 die Kompensationsfläche "Haiersbruchsiepen" <u>komplett</u> zuzuordnen</p> <p>f) Vorschlag einer alternativen Kompensationsfläche für die aus forstlicher Sicht ungeeignete A+E-Maßnahme im Revier Niederwald Wünnenbecke "Haiersbruchsiepen"</p>

Die vorstehend aufgelisteten Unterlagen können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Im Rahmen der Offenlegungsfrist können Stellungnahmen zum Planwerk sowohl schriftlich als auch mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) Satz 2 i. V. m. § 4 a (6) BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die o. g. Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Brilon deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist. Hinsichtlich der 98. Änderung des Flächennutzungsplanes wird ferner darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Abgrenzung der drei Änderungsbereiche der 98. Flächennutzungsplanänderung und die Gebietsabgrenzung des Bebauungsplanes Brilon-Alme Nr. 4 sind aus den beigefügten Übersichtsplänen ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

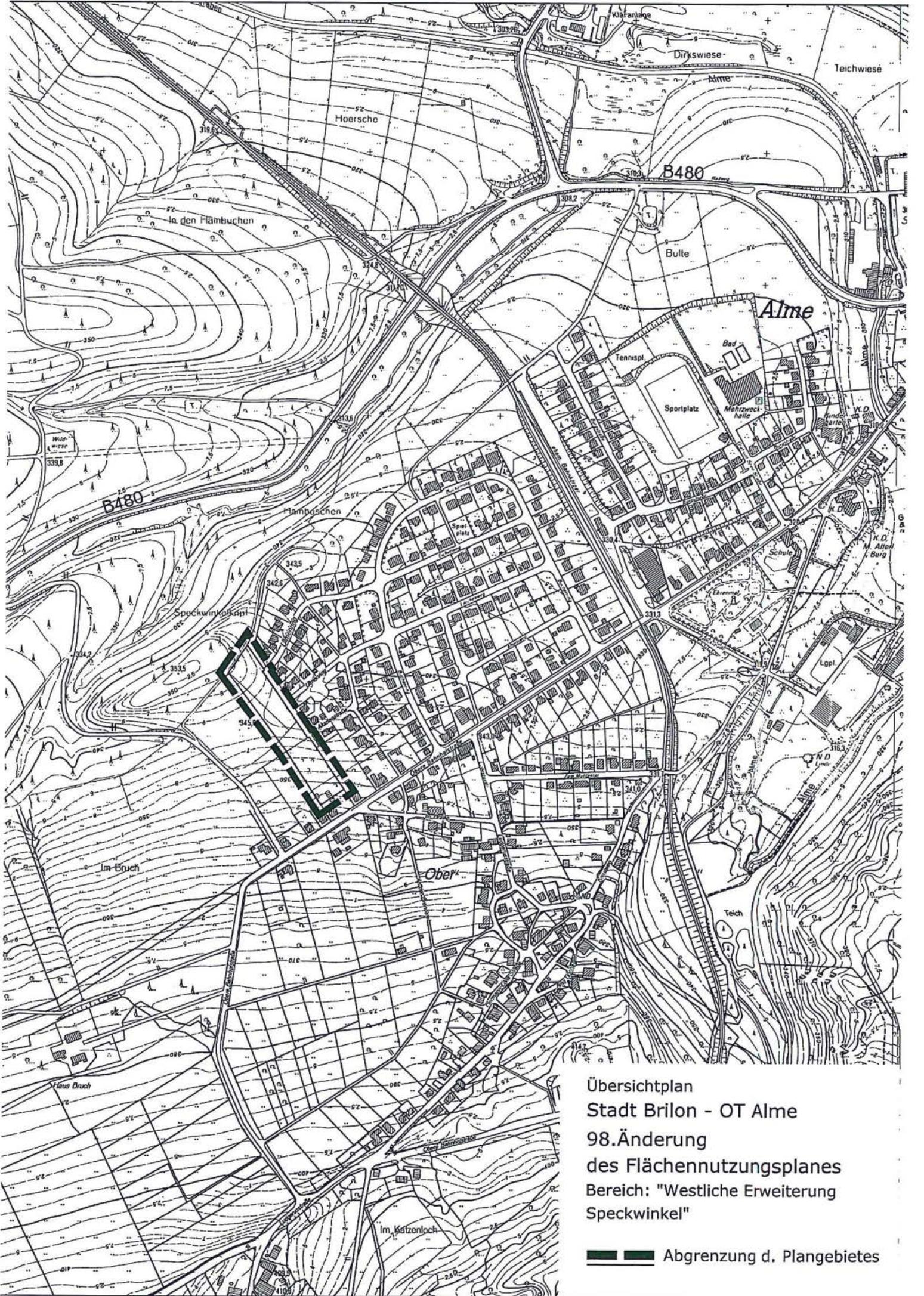
Die ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Planentwürfe der 98. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich des Ortsteils Alme, Bereich "Westliche Erweiterung Speckwinkel", im Bereich des Ortsteils Messinghausen, westlicher Teilbereich "Auf der Längere", und im Bereich des Ortsteils Wülffe, Teilbereich südlich der "Sankt-Anna-Straße", sowie des Bebauungsplan Brilon-Alme Nr. 4 "Westliche Erweiterung Speckwinkel" mit ihren Bestandteilen und Anlagen wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 18. September 2017

Der Bürgermeister

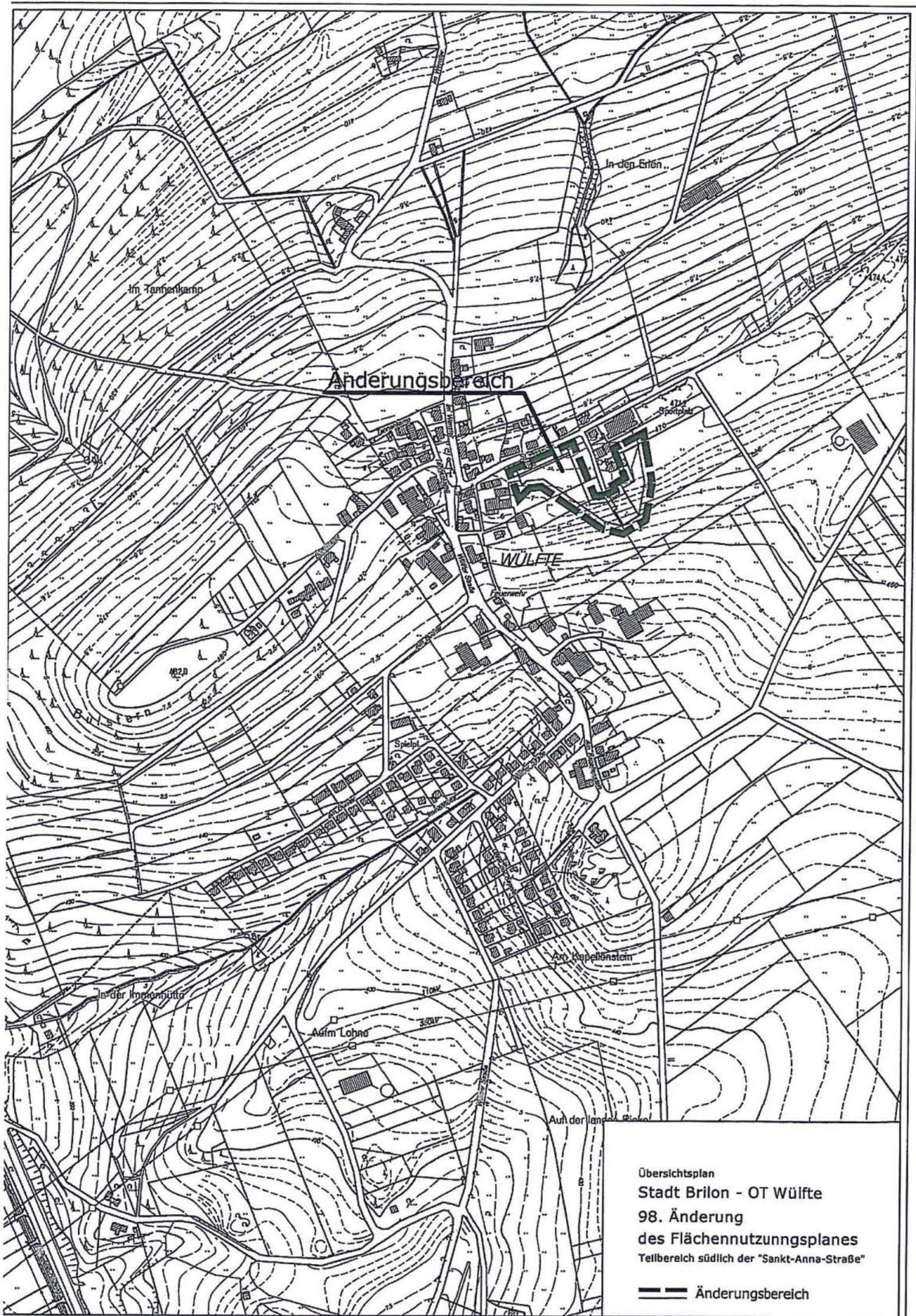


Dr. Bartsch



Übersichtplan
Stadt Brilon - OT Alme
98.Änderung
des Flächennutzungsplanes
Bereich: "Westliche Erweiterung
Speckwinkel"

 Abgrenzung d. Plangebietes

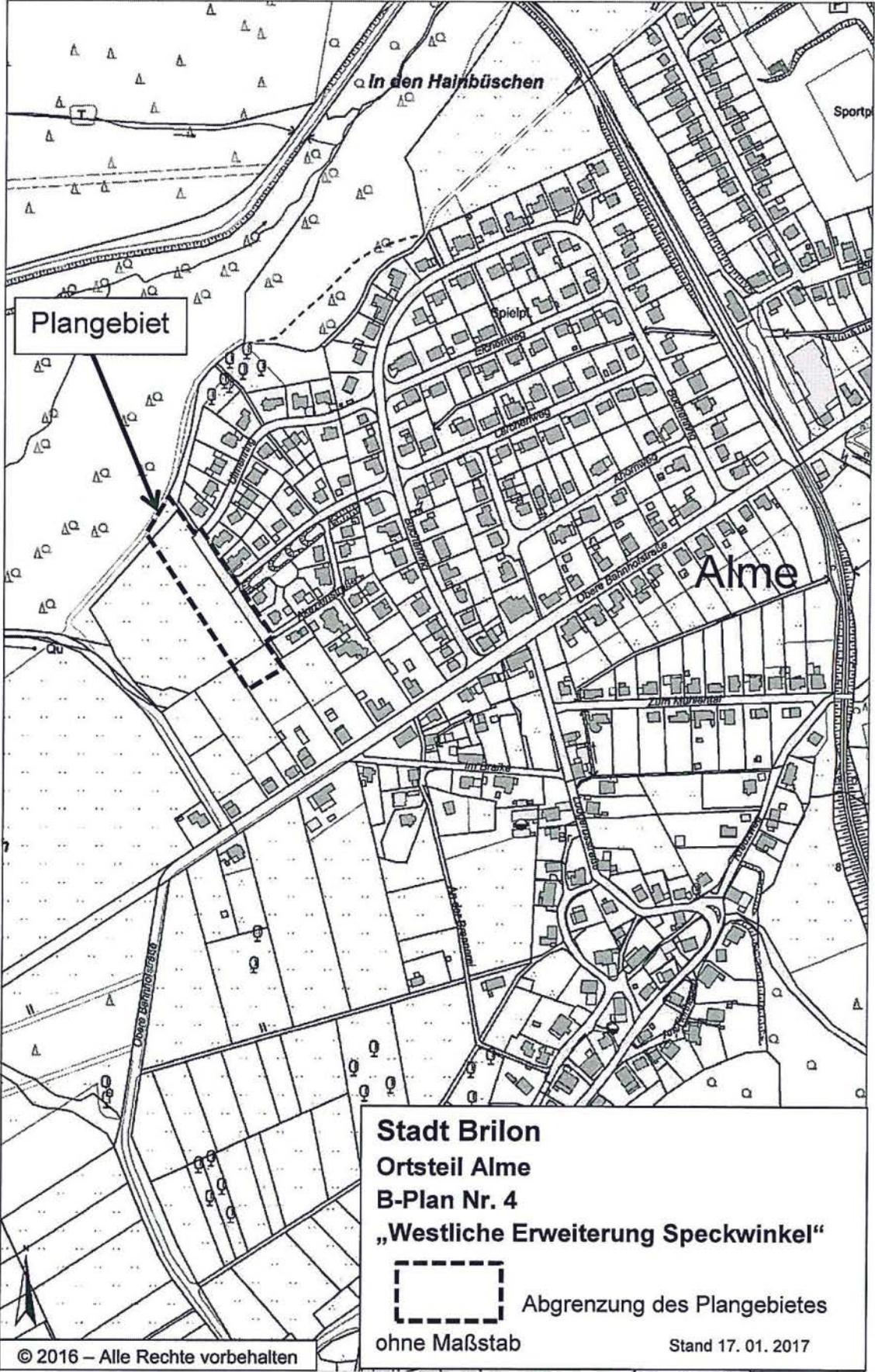


Änderungsbereich

WULFTE

Übersichtsplan
Stadt Brilon - OT Wulfte
98. Änderung
des Flächennutzungsplanes
Teilbereich südlich der "Sankt-Anna-Straße"

— Änderungsbereich



Plangebiet

Stadt Brilon
Ortsteil Alme
B-Plan Nr. 4
„Westliche Erweiterung Speckwinkel“



Abgrenzung des Plangebietes

ohne Maßstab

Stand 17. 01. 2017

Bekanntmachung

4. ordentliche Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 65 "Kalvarienberg-Ackerstraße-Am Hollemann"

Aufstellungsbeschluss

gemäß § 13 a (1) Nr. 1 i. V. m. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Öffentliche Auslegung des Änderungsentwurfes mit Begründung

gemäß § 13 a (2) Nr. 1 i. V. m. § 13 (2) Nr. 2 und § 3 (2) BauGB

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 14. September 2017 folgenden Beschluss gefasst:

"Der Rat der Stadt Brilon beschließt die Aufstellung der 4. ordentlichen Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 65 "Kalvarienberg-Ackerstraße-Am Hollemann" zur städtebaulichen Neuordnung dieses Teilbereiches als Bebauungsplanänderung der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a (1) Satz 2 Nr. 1 i.V.m. § 2 (1) BauGB."

Hiermit wird gemäß § 52 (3) Gemeindeordnung NW (GO NW) i. V. m. § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 14. September 2017 übereinstimmt und dass gemäß § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Es ist beabsichtigt, den o. g. Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufzustellen (vgl. § 13 a (3) BauGB).

Ziel ist es, die „Ackerstraße“ von der Kreuzung „Am Hollemann“ in südliche Richtung auszubauen. Die „Ackerstraße“ geht im Südwesten von einer Straßenverkehrsfläche in einen Wirtschaftsweg über. Die gemäß § 9 (1) Nr. 11 BauGB festgesetzte Straßenverkehrsfläche endet auf Höhe des Grundstücks Gemarkung Brilon, Flur 45 Flurstück 1919 (Wohnhaus Ackerstraße 59 auf Flurstück 1918). Die Erschließung des westlich angrenzenden Flurstücks 1665 (Ackerstraße 61) sollte über eine ca. 5 m lange, nach Norden abknickende Verlängerung der Straße erfolgen. Der notwendige Grunderwerb für dieses Teilstück ist durch die Stadt bisher nicht erfolgt. Die Fläche befindet sich im Privatbesitz des Eigentümers der Parzellen 1918 und 1919, der nicht verkaufsbereit ist. Um die Erschließung des Flurstücks 1665 (Ackerstraße 61) sicherzustellen, soll die vorhandene Straßenverkehrsfläche um 12 m nach Südwesten verlängert werden. Diese Fläche ist im o.g. Bebauungsplan bisher als Wirtschaftsweg festgesetzt. Die Straßenverkehrsfläche hat eine Breite von 9 m.

Das nach Norden abknickende Straßenteilstück auf der Parzelle 1919 mit einer Größe von 45 qm wird entsprechend seiner tatsächlichen Nutzung als nicht überbaubare private Grundstücksfläche im –WA- Allgemeinen Wohngebiet festgesetzt.

Abgesehen von den vorstehend beschriebenen Änderungen bleiben alle weiteren Planinhalte genauso unverändert wie die bestehende bzw. planerisch festgesetzte Erschließung. Die Gebietsabgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 65 wird nicht tangiert.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und § 4 (1) wird abgesehen.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit liegen der Änderungsentwurf mit der Begründung gemäß § 13 a (2) Nr. 1, § 13 (2) Nr. 2 und § 3 (2) BauGB in der Zeit vom

02. Oktober bis einschließlich 02. November 2017

zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Brilon, Am Markt 1, Fachbereich IV – Bauwesen-, Abteilung Stadtplanung, Zimmer 32, während der Dienststunden (montags bis mittwochs 8.15 - 12.30 Uhr und 14.00 - 15.45 Uhr, donnerstags 8.15 - 12.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr und freitags 8.15 - 13.00 Uhr) öffentlich aus. Hier können auch die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen und Erlasse) eingesehen werden.

Die aktuelle Version der Planunterlagen kann auch über das Internetportal der Stadtplanungsabteilung der Stadt Brilon

- <http://www.stadtplanung-brilon.de>

unter der Rubrik “Bauleitpläne“, Unterpunkt “Bauleitpläne im Verfahren“ bzw. Unterpunkt “Aktuelle Bürgerbeteiligungen“ (für den Zeitraum der Offenlegung) einsehen werden.

Im Rahmen der Offenlegungsfrist können Stellungnahmen zum Änderungsentwurf sowohl schriftlich als auch mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) Satz 2 i. V. m. § 4 a (6) BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Brilon deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Planänderung nicht von Bedeutung ist.

Die Abgrenzungen des Bebauungsplangebietes und des Änderungsbereiches sind aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung und der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 4. Ordentlichen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 „Kalvarienberg-Ackerstraße-Am Hollemann“ mit der Begründung wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 18. September 2017

Der Bürgermeister

Dr. Bartsch

